

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

### - Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung 2015 -

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind im Folgenden die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV und des Beschlusses BK4-12-1656 der BNetzA dargestellt.

Die folgenden Hochlastzeitfenster basieren auf den Lastgangdaten September 2013 bis August 2014 und gelten für den Zeitraum **01.01.2015 bis 31.12.2015**:

Entnahme- Spannungsebene	Winter 01.12. – 31.12. 01.01. - 28.02.	Frühling 01.03. – 31.05.	Sommer 01.06. -31.08.	Herbst 01.09. – 30.11.
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	08:00 – 14:30 16:00 – 19:00	-	-	09:45 – 14:30 17:00 – 18:15
Mittelspannung	09:00 – 13:45 16:15 – 19:15	-	-	10:00 – 13:15 16:30 – 18:45
Umspannung Mittel-/Niederspannung	16:45 – 19:30	-	-	17:15 – 19:15
Niederspannung	16:45 – 19:30	-	-	17:15 – 19:15

#### Hinweis:

Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage, max. ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Bei den Zeiten ist jeweils der Beginn des entsprechenden 1/4 Stunden Intervalls angegeben. Beispiel: 08:00-13:15 bedeutet [08:00; 13:30]

**Berechnungsbeispiel zur Erheblichkeitsschwelle:**

<b><u>Erheblichkeitsschwellen</u></b>	
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%
zusätzlich: Mindestverlagerung von 100 kW	
<b><u>Beispiel Mittelspannungskunde</u></b>	
Höchste Last des Letztverbrauchers	1.500 kW
Höchste Last des Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters	1.300 kW
<b><u>Berechnung</u></b>	
<u>Mindestverlagerung von 100 kW:</u>	
Höchste Last des Letztverbrauchers – Höchste Last des Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters $\geq$ 100 kW	
1.500 kW - 1.300 kW = 200 kW, d.h. Mindestverlagerung von 100 kW liegt vor	
<u>Prozentuale Erheblichkeitsschwelle Mittelspannung:</u>	
$\frac{\text{Jahreshöchstlast des LV} - \text{Höchste Last des LV im HLZ-Fenster}}{\text{Jahreshöchstlast des LV}} \cdot 100$	
$\geq$ Prozentwert der Netz - / Umspannebene	
$\frac{1.500 \text{ kW} - 1.300 \text{ kW}}{1.500 \text{ kW}} \cdot 100$	
= 13% und damit kleiner als Erheblichkeitsschwelle	
Da nicht <u>alle</u> Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Beispielkunde <u>keinen</u> Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt.	

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der oben genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit, einen formlosen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

**Bonn-Netz GmbH**  
**Sandkaule 2**  
**53111 Bonn**

Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen, wie der Letztverbraucher sicherstellt, vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Spannungsebenen abzuweichen.